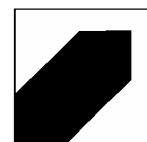


Allgemeine Hinweise zu Normen und Vorschriften; Anschriften der Fachverlage

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines zum Normeninformationsdienst der bfe-TIB GmbH Oldenburg	2
1.1	Normen und Vorschriften, ein Problem für den Anwender?	2
1.2	Beispiel für neue Geschäftsfelder: Vom „Elektroinstallateur“ zum „Fachbetrieb für Gebäudetechnik“	3
2	Hilfestellung durch den Normeninformationsdienst des bfe.....	4
2.1	Vorteile für den Nutzer des Normeninformationsdienstes	5
2.2	Beschaffung der Normen und Vorschriften	5
3	Hinweise zur Rechtsverbindlichkeit der genannten Normen, Vorschriften und Richtlinien.....	6
3.1	Rechtliche Rangfolge von Gesetzen, Verordnungen, Normen usw.	6
3.2	Verantwortlichkeit für die Einhaltung von Normen und Vorschriften	6
3.3	Normen-Entwürfe, Vornormen, Beiblätter, normative und informative Inhalte	6
3.4	VDE-Bestimmungen (DIN VDE Normen)	6
3.5	Normen	6
3.6	Landesbauordnungen.....	6
3.7	Sonstige Verordnungen	6
3.8	Unfallverhütungsvorschriften.....	6
3.9	Richtlinien und Merkblätter des Verbandes der Schadenversicherer (VdS).....	6
3.10	Allgemeine Bedingungen für die Elektrizitätsversorgung (AVBELV), Technische Anschlussbedingungen (TAB), Regeln des VDEW	6
3.11	EU-Richtlinien - Umsetzung in nationale Gesetze.....	6
3.12	Europa-Normen (EN-Normen).....	6
3.13	Weitere technische Regeln, Empfehlungen und Bestimmungen	6
Anlage 1:	Abkürzungen und Bezugsquellen der genannten Normen, Vorschriften, Richtlinien und Verordnungen	6



1 Allgemeines zum Normeninformationsdienst der bfe-TIB GmbH Oldenburg

Die bfe-TIB GmbH bietet als Tochtergesellschaft des Bundestechnologiezentrums für Elektro- und Informationstechnik Oldenburg (bfe) bereits seit 1997 einen Normeninformationsdienst an, der sich besonders an die Kleinbetriebe und mittelständischen Unternehmen des Elektrohandwerks und der Elektroindustrie richtet.

Entstanden ist der Normeninformationsdienst des bfe auf Grund der vielfachen Anfragen zur Anwendung von Normen und Vorschriften aus dem Handwerk, der Industrie und den Verbänden. Um diesen Bitten gerecht zu werden und auf eine breitere Grundlage zu stellen, wurde der Normeninformationsdienst gegründet und gleichzeitig eine öffentlich zugängliche Normenausgestelle im bfe eingerichtet.

Der bestehende Normeninformationsdienst wird zur Zeit in enger Zusammenarbeit mit dem Zentralverband der Deutschen Elektro- und Informationstechnischen Handwerke (ZVEH), anderen Institutionen sowie Unternehmen aus der Elektroindustrie weiter ausgebaut.

Damit sollen die Informationen des oben genannten Normeninformationsdienstes, zusätzlich zu der schon bestehenden Dienstleistung des bfe, allen interessierten Kreisen über elektronische Medien, wie z. B. dem Internet, zugänglich gemacht werden.

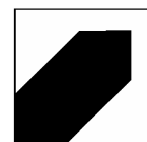
1.1 Normen und Vorschriften, ein Problem für den Anwender?

Die Vielzahl der neuen bzw. geänderten Normen, Vorschriften, Gesetze, Verordnungen, Richtlinien machen es dem Anwender zunehmend schwerer den erforderlichen Überblick zu behalten.

Besonders betroffen sind davon die Kleinbetriebe und mittelständischen Unternehmen des Handwerks und der Industrie. Diese können aufgrund ihrer Betriebsgröße keine eigene Normenabteilung unterhalten, sondern die Überwachung und Pflege des Normenbestandes muss von den Mitarbeitern in der Regel „nebenbei“, d. h. zusätzlich zu anderen Tätigkeiten erfolgen. Dieses gilt in gleicher Weise für Planer, Prüfer und Sachverständige, Behörden, öffentliche Verwaltungen und Ausbildungseinrichtungen.

Die Beachtung von neuen Normen und Vorschriften kann unter anderem erforderlich werden

- **durch Ergänzungen bzw. Änderungen in bereits bestehenden Regelwerken,**
- **bei Ausweitung der Tätigkeitsbereiche und**
- **durch Aufnahme von neuen Geschäftsfeldern.**

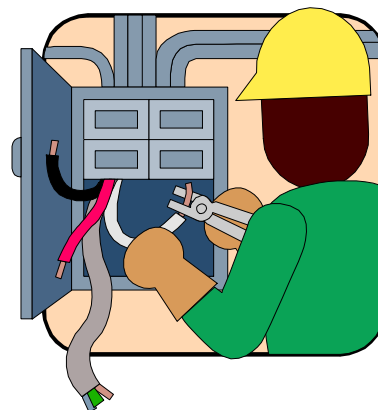


Im besonderen Maße gilt dieses auch für solche Betriebe die zertifiziert sind. Die Norm DIN EN ISO 9000: 2000-12 fordert im Abschnitt „**Lenkung von Dokumenten**“ unter anderem:

Ein Verfahren zur Lenkung der Dokumente muss eingeführt werden, um sicherzustellen dass Änderungen von Dokumenten gekennzeichnet werden, dass Dokumente in der gültigen Fassung an den Einsatzorten verfügbar sind und die Verwendung veralteter Dokumente ausgeschlossen ist.

1.2 Beispiel für neue Geschäftsfelder: Vom „Elektroinstallateur“ zum „Fachbetrieb für Gebäudetechnik“

Der Betrieb aus dem Elektrotechniker-Handwerk befasste sich bisher überwiegend mit „klassischen“ Elektroinstallationen. Zukünftig wird er sich durch die Veränderungen in der Handwerksordnung und der notwendigen Anpassung an den Markt zunehmend als



Energiedienstleister und Systemintegrator

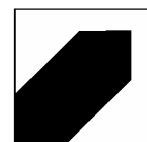
im qualifizierten „Fachbetrieb für Gebäudetechnik“ betätigen.

1. Neben der dazu notwendigen fachlichen Kompetenz gehört zur Erfüllung der neuen Aufgaben ebenfalls die Kenntnis der dafür zutreffenden Normen und Vorschriften. Dieses gilt sowohl für den Bereich der Elektrotechnik als auch für andere Fachbereiche, wie beispielsweise der Sanitär- und Heizungstechnik, in denen er als „Fachbetrieb für Gebäudetechnik“ tätig wird.



Beispiele für neue Geschäftsfelder im „Fachbetrieb für Gebäudetechnik“:

- Telekommunikationstechnik
- Strukturierte Verkabelung
- Sicherheitstechnik
- Mess-, Steuer- und Regelungstechnik
- Sanitär- und Heizungstechnik



2 Hilfestellung durch den Normeninformationsdienst des bfe

Der Normeninformationsdienst stellt die Normeninformationen wie folgt zur Verfügung:

1. Als *normenbezogene* Informationen

durch die Bereitstellung oder das Versenden von Informationen zu einzelnen Regelwerken, damit der in den Betrieben vorhandene Bestand an Dokumenten immer auf dem laufenden gehalten werden kann. Die normenbezogenen Informationen werden vom Normeninformationsdienst des bfe in zwei Varianten angeboten, die sich unterscheiden in

- eine **überbetriebliche** Betreuung von solchen Betrieben, die Mitglied in einem Verband sind und die durch gleichartige Tätigkeitsfelder weitgehend gleiche Interessen in der Normenanwendung haben sowie
- eine **einzelbetriebliche**, individuelle Betreuung für Betriebe mit speziellen Tätigkeitsfeldern.

2. Als *Auftragsbezogene* Informationen

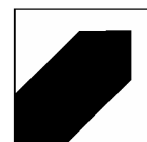
Als Ergänzung zu den normenbezogenen Informationen stehen auftragsbezogene Informationen zur Verfügung.

Auftragsbezogen heißt, es werden Informationen darüber zur Verfügung gestellt, welche Regelwerke zur Abwicklung bestimmter Aufträge bzw. bei der Ausübung bestimmter Tätigkeiten von Bedeutung sein können.

Dem Nutzer wird damit die Möglichkeit eingeräumt, ganz speziell für seine aktuell anstehenden Aufträge oder auszuführenden Tätigkeiten Normeninformationen abzurufen, wie sie beispielsweise bei der Installation von Holzverarbeitenden Betrieben erforderlich sein könnten.

Der Zugriff auf die auftragsbezogenen Informationen erfolgt ausschließlich über das Internet, wo aus der Vielzahl von Tätigkeitsfeldern das gewünschte nach Eingabe eines Suchbegriffes ausgewählt werden kann

Hinweis: Weitere Details zum Abruf der normenbezogenen und auftragsbezogenen Informationen können den Hinweisen zur Bedienung des Normeninformationssystems entnommen werden.



2.1 Vorteile für den Nutzer des Normeninformationsdienstes

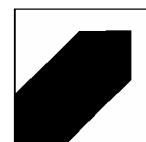
Für den Nutzer des Normeninformationsdienstes ergeben sich unter anderem folgende Vorteile:

- Informationen über den Inhalt der benötigten Normen und Vorschriften durch Nutzung der vom Informationsdienst erstellten Kurzfassung,
- Konzentration auf die für die ausgeführten Tätigkeiten wesentlichen Regelwerke,
- Erfüllung der Lenkung und Überwachung der Dokumente und Daten als grundlegende Qualitätsanforderung für Betriebe, die nach DIN EN ISO 9000 zertifiziert sind,
- Stets auf dem aktuellen Stand der „anerkannten Regeln der Technik“ zu sein,
- Arbeitserleichterung durch Kenntnis der einschlägigen Normen und Vorschriften,
- wirtschaftliches Arbeiten und fachliche Kompetenz durch einwandfreies technisches Verhalten,
- Gewinn an Sicherheit gegenüber den Auftraggebern, Behörden, Versicherern, Berufsgenossenschaften und anderen Institutionen,
- Kosten für Ersatzleistungen, Nachbesserungen oder Schadensersatzleistungen wegen Nichtbeachtung der Regelwerke können vermieden werden.

2.2 Beschaffung der Normen und Vorschriften

Die in Ihrem Betrieb noch nicht vorhandenen, aber benötigten Dokumente können von Ihnen direkt unter Angabe der Dokumentbezeichnung bei den Fachverlagen bestellt werden, die in der Anlage 1 zu diesen allgemeinen Informationen genannt sind.

Bei Dokumenten, die nicht urheberrechtlich geschützt sind, stehen zum Teil die Volltexte zum direkten Abruf über das Internet im Normeninformationssystem zur Verfügung.



3 Hinweise zur Rechtsverbindlichkeit der genannten Normen, Vorschriften und Richtlinien

Der Normen- und Vorschriftendienst des bfe wurde mit dem Ziel gegründet, den Betrieben eine Sammlung der weithin verstreuten Bestimmungen für Tätigkeiten im elektrotechnischen Bereich an die Hand zu geben. Der Wunsch nach solch einer Übersicht wurde in der Vergangenheit wiederholt aus den Fachkreisen an das bfe herangetragen.

Die Kenntnis der einschlägigen Normen- und Vorschriften erleichtert dem Anwender seine tägliche Arbeit und bildet einen Maßstab für wirtschaftliches Arbeiten und einwandfreies technisches Verhalten. Bei der Anwendung, der genannten Normen und Vorschriften, sollten die nachfolgenden Hinweise jedoch beachtet werden.

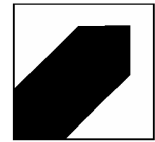
3.1 Rechtliche Rangfolge von Gesetzen, Verordnungen, Normen usw.

Bei unterschiedlichen Aussagen in den angewendeten Normen und Vorschriften ist grundsätzlich die nachfolgend aufgeführte rechtliche Rangfolge zu beachten, d. h. die Aussagen in den an erster Stelle genannten Gesetzen sind vorrangig vor den Aussagen in den Verordnungen, diese wiederum vorrangig vor den Aussagen in den Vorschriften usw.

1. Gesetze,
2. Verordnungen,
3. Vorschriften,
4. DIN VDE-Normen und sonstige die Sicherheit betreffende Normen und technische Regeln,
5. Normen,
6. sonstige Richtlinien und Regeln z. B. der Schadenversicherer, der Regulierungsbehörde, des VDEW oder ähnlichem.

3.2 Verantwortlichkeit für die Einhaltung von Normen und Vorschriften

Wer sich mit der Errichtung elektrischer Anlagen, der Herstellung elektrischer Betriebsmittel oder Geräte sowie mit dem Betrieb von Anlagen, Betriebsmitteln oder Geräten befasst, ist nach herrschender Rechtsauffassung in jedem Einzelfalle für die Einhaltung der anerkannten Regeln der Elektrotechnik, Normen, Unfallverhütungsvorschriften usw. selbst verantwortlich.



Der Nutzer des Normen- und Vorschriftendienstes kann deshalb auf keinen Fall auf den **Wortlaut der genannten Dokumente** verzichten und muss **prüfen, ob bei besonderen Tätigkeiten, die nicht erfasst wurden**, eventuell weitere Normen und Vorschriften erforderlich sind. Dabei ist ebenfalls zu beachten, dass Normen und Vorschriften immer nur den zum Zeitpunkt ihrer Herausgabe herrschenden Stand der Technik berücksichtigen. Durch das Anwenden von Normen und Vorschriften entzieht sich deshalb niemand der Verantwortung für eigenes Handeln.

Unter gewissen Voraussetzungen kann es zulässig **und/oder erforderlich** sein, von bestimmten Anforderungen in den Normen und Vorschriften abzuweichen,

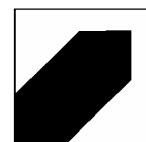
- wenn nur mit **weitergehenden Maßnahmen** die nötige Sicherheit elektrischer Anlagen, Geräte und Betriebsmittel erzielt werden kann, oder
- wenn **auf anderem Wege mindestens die gleiche Sicherheit** wie in den Normen und Vorschriften gefordert, erreicht wird.

Auf der Grundlage des „**Gesetzes zur Förderung der Energiewirtschaft**“ (Energiewirtschaftsgesetz) fordert der Gesetzgeber in der Verordnung über „Allgemeine Bedingungen für die Elektrizitätsversorgung von Tarifkunden“ (AVBEltV), dass elektrische Anlagen und Energieverbrauchsgeräte nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet bzw. hergestellt sein müssen.

Ebenso verlangt der Gesetzgeber im „Gesetz über technische Arbeitsmittel“ (**Gerätesicherheitsgesetz**) von dem Hersteller oder Importeur von technischen Arbeitsmitteln, dass diese den anerkannten Regeln der Technik sowie den Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften entsprechen.

3.3 Normen-Entwürfe, Vornormen, Beiblätter, normative und informative Inhalte

Ein **Norm-Entwurf** (bisher Rosa- oder Gelbdruck, ab 2002 nur noch entsprechender Aufdruck) ist das vorläufig abgeschlossene Ergebnis der Normungsarbeit, das in der Fassung einer vorgesehenen Norm der Öffentlichkeit zur Stellungnahme vorgelegt wird. Zum Norm-Entwurf können von jedermann Einsprüche und Änderungsvorschläge eingebracht werden. Norm-Entwürfe können deshalb sehr starken Veränderungen unterworfen sein, bis eine endgültige Verabschiedung als Norm (Weißdruck) erfolgt. Die Inhalte können deshalb in der Praxis nur mit sehr **großem Vorbehalt bei besonderer Vereinbarung** zwischen den Vertragspartnern verwendet werden.



Vornormen (bisher Blaudruck, ab 2002 nur noch entsprechender Aufdruck) sind Normungsergebnisse, zu deren Inhalt noch Vorbehalte hinsichtlich der Anwendung bestehen und nach denen probeweise gearbeitet werden kann. Sie gelten **nicht** als gültige Norm, können aber in der Praxis bei besonderer Vereinbarung zwischen den Vertragspartnern verwendet werden.

Beiblätter enthalten zusätzliche Informationen zu Normen, jedoch **keine genormten** Festlegungen. Die Informationen können sein: Erläuterungen, Beispiele, Anmerkungen, Anwendungshilfsmittel und ähnliches.

Zunehmend werden Normen herausgegeben, deren Inhalte in einen **normativen** und **informativen** Abschnitt getrennt sind. Damit wird es möglich, z. B. zu dem Normentext einer Europäischen Norm einen zusätzlichen nationalen, informativen Anhang herauszugeben. Der informative Inhalt einer Norm hat die rechtliche Bedeutung eines Beiblatts.

3.4 VDE-Bestimmungen (DIN VDE Normen)

Die VDE-Bestimmungen sind Grundlage für die sichere Ausführung von elektrischen Anlagen, Geräten und Betriebsmitteln. Sie sind vom Gesetzgeber im „Gesetz zur Förderung der Energiewirtschaft“ und im „Gerätesicherheitsgesetz“ ausdrücklich als **anerkannte Regeln der Technik** bestätigt.

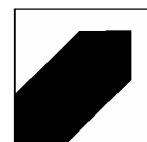
Werden die VDE-Bestimmungen eingehalten, so ist die Vermutung begründet, dass die gebotene Sorgfalt beachtet worden ist. Dieses wird ebenfalls vermutet, wenn technische Regeln einer vergleichbaren Stelle in der Europäischen Gemeinschaft beachtet wurden, die entsprechend der **Niederspannungsrichtlinie** (Richtlinie 73/23/EWG) Anerkennung gefunden haben.

3.5 Normen

Normen, in denen Planungsgrundsätze und Grundlagen für Entwurf, Berechnung, Aufbau, Ausführung und Funktion von Anlagen und Betriebsmitteln festgelegt sind, haben zunächst keinen rechtsverbindlichen Charakter, wenn in ihnen keine Sicherheitsaspekte angesprochen sind. So bleibt es dem Anwender der Normen überlassen, ob er diese im Einzelfall als Grundlage für die Ausführung seiner Arbeiten heranzieht.

Wird die Einhaltung der Normen jedoch vertraglich vereinbart, müssen sie, z. B. bei der Herstellung eines Betriebsmittels oder dem Erstellen einer Elektroinstallation, berücksichtigt und eingehalten werden. Ebenso gilt dieses für die Anwendung von Normen, in denen Sicherheitsaspekte festgelegt sind und die z. B. in Gesetzen, Verordnungen und Unfallverhütungsvorschriften genannt werden.

Normen mit einer zusätzlichen VDE-Kennzeichnung gelten gleichzeitig als VDE-Bestimmungen und damit als anerkannte Regeln der Technik.



3.6 Landesbauordnungen

In der Bundesrepublik Deutschland ist das Baurecht auf Grundlage einer Musterbauordnung länderspezifisch geregelt und in Landesbauordnungen festgelegt. Zwar sind diese in ihren Aussagen grundsätzlich aufeinander abgestimmt, im Detail können sie jedoch erheblich voneinander abweichen.

Die Anforderungen der Landesbauordnungen mit ihren ergänzenden Erlassen, Verwaltungsvorschriften und Ausführungsbestimmungen sind, wenn sie die elektrischen Anlagen und Betriebsmittel tangieren, für den Planer, Errichter und/oder Hersteller bindend. Sie sind, besonders bei unterschiedlichen Aussagen, auf jeden Fall vorrangig vor den VDE-Bestimmungen, Normen usw., anzuwenden.

3.7 Sonstige Verordnungen

Als weitere Verordnungen mit ihren ergänzenden Vorschriften, die vom Planer und Errichter, soweit sie zutreffen, zwingend anzuwenden sind, sollen beispielhaft genannt werden:

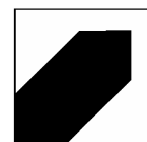
- die Verordnung über elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Betriebsstätten,
- die Verordnung über den Bau von elektrischen Betriebsstätten,
- die Krankenhausbauverordnung,
- die Gewerbeordnung und
- die Arbeitsstättenverordnung.

3.8 Unfallverhütungsvorschriften

Die Unfallverhütungsvorschriften sind **verbindliche** technische Regelwerke, die vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung vor der Veröffentlichung genehmigt werden. Die rechtlichen Grundlagen bilden das Arbeitssicherheitsgesetz, Sozialgesetzbuch, Unfallversicherungsgesetz und das Strafgesetzbuch.

Unterschieden werden muss zwischen den

- Unfallverhütungsvorschriften „**BGV**“, „**VBG**“ und den „**Regeln**“ (BGG, BGI, BGR, ZH-1) der gewerblichen Berufsgenossenschaften,
- Unfallverhütungsvorschriften „**VSG**“ der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften und
- Unfallverhütungsvorschriften „**GUV**“ des Gemeinde-Unfallversicherungsverbandes oder der Unfallkassen.



Die Regeln der gewerblichen Berufsgenossenschaften ergänzen die Unfallverhütungsvorschriften BGV und VBG und erlangen ebenso Rechtsverbindlichkeit, wenn sie in diesen, z. B. in den Durchführungsanweisungen, ausdrücklich genannt sind.

3.9 Richtlinien und Merkblätter des Verbandes der Schadenversicherer (VdS)

Diese Unterlagen haben zunächst keinen rechtsverbindlichen Charakter. Sie müssen allerdings immer dann eingehalten werden, wenn sie auf Grund von Klauseln in Versicherungsverträgen als Vertragsbestandteil gelten, was in den meisten Fällen zutreffen wird. Der Errichter von elektrischen Anlagen oder Hersteller von Geräten sollte deshalb grundsätzlich prüfen, ob bestimmte Anforderungen der Schadenversicherer bestehen. Dieses gilt besonders für alle Anlagen der Sicherheits- und Gefahrenmeldetechnik.

3.10 Allgemeine Bedingungen für die Elektrizitätsversorgung (AVBEltV), Technische Anschlussbedingungen (TAB), Regeln des VDEW

Die Verordnung über „Allgemeine Bedingungen für die Elektrizitätsversorgung von Tarifkunden“ (AVBEltV) basiert auf dem Energiewirtschaftsgesetz und regelt den Versorgungsvertrag zwischen dem Elektrizitätsversorgungsunternehmen (EVU) und seinem Kunden.

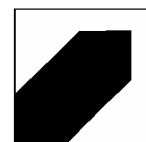
Die Technischen Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Niederspannungsnetz (TAB) sind wiederum durch die AVBEltV ermächtigt und werden deshalb ebenso zum Vertragsbestandteil zwischen dem EVU und dem Tarifkunden.

In den Technischen Anschlussbedingungen werden keine Sachverhalte geregelt, die in anderen Regelwerken schon festgelegt sind. Entsprechende Hinweise, wie z. B. auf bestimmte VDE-Bestimmungen, erheben diese Sachverhalte jedoch zu einer zwingenden Forderung.

Die Regeln und Schriften des Verbandes der Elektrizitätswerke (VDEW) sind zunächst nicht bindend, können aber ebenfalls Vertragsbestandteil sein und dadurch Rechtsverbindlichkeit erlangen.

3.11 EU-Richtlinien - Umsetzung in nationale Gesetze

Sinn der EU-Richtlinien ist der freie Warenverkehr innerhalb der Europäischen Union aufgrund gleicher Anforderungen in jedem Mitgliedsstaat. Sie sind als eine Art Obergesetz zu verstehen und müssen deshalb von allen Mitgliedsstaaten durch entsprechende Gesetze und Verordnungen in nationales Recht umgesetzt werden, um rechtsverbindlich zu werden.



Beispiel: Die Niederspannungsrichtlinie 73/23/EWG wurde mit der „1. Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz; Elektrische Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen“ in nationales deutsches Recht umgesetzt.

Um die technische Entwicklung nicht zu behindern, werden in den Richtlinien nur grundlegende Anforderungen definiert, aber keine technischen Details festgeschrieben. Dieses bleibt der Europäischen Normung vorbehalten.

3.12 Europa-Normen (EN-Normen)

Europa-Normen werden in das nationale Normenwerk jedes Mitgliedsstaates der Europäischen Union übernommen. Nationale Normen, Bestimmungen und Vorschriften, deren Inhalt den EN-Normen entgegensteht, werden zurückgezogen und ungültig.

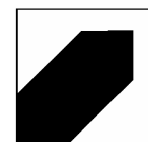
Zwingend anzuwendende EN-Normen werden für jede EU-Richtlinie bzw. für die in nationales Recht umgesetzte Verordnung in einer **besonderen Mitteilung genannt**. Solange es für ein Gebiet keine EN-Normen oder nur Norm-Entwürfe gibt, können und sollen die bestehenden nationalen Normen weiterhin angewendet werden.

3.13 Weitere technische Regeln, Empfehlungen und Bestimmungen

Für alle weiteren Regeln und Bestimmungen, wie

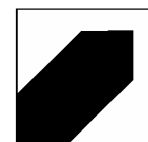
- Richtlinien und Spezifikationen der Regulierungsbehörde für Post und Telekommunikation,
- Regeln des DVGW (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V.),
- VDI-Richtlinien usw.

können die vorstehenden Beispiele sinngemäß angewendet werden. Es ist in jedem Einzelfall zu prüfen, ob rechtliche oder vertragsrechtliche Gründe für eine zwingende Anwendung vorliegen.

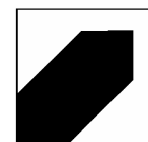


Anlage 1: Abkürzungen und Bezugsquellen der genannten Normen, Vorschriften, Richtlinien und Verordnungen

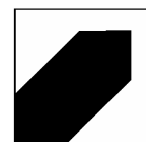
Abkürzung	Erläuterung	Bezugsquelle
AEL	Arbeitsblätter der Arbeitsgemeinschaft für Elektrizitätsanwendung in der Landwirtschaft	Arbeitsgemeinschaft für Elektrizitätsanwendung in der Landwirtschaft e.V. Kruppstraße 5; 45128 Essen Tel.: 0201/1 22 30 04; Fax 0201/1 22 46 57
AGI	Arbeitsblätter der Arbeitsgemeinschaft Industriebau	Curt R. Vincentz Verlag Schiffgraben 43; 30175 Hannover Tel.: 0511/99 10 032; Fax: 0511/99 10 039
AMEV Bereich Elektrotechnik	Ausarbeitungen Maschinen- und Elektrotechnik staatlicher und kommunaler Verwaltungen	Bernhard Druckerei GmbH Weyhersbusch 8; 42929 Wermelskirchen Tel.: 02196/6011; Fax: 02196/81515
AMEV Bereich Tele- kommunikation	Ausarbeitungen Maschinen- und Elektrotechnik staatlicher und kommunaler Verwaltungen	Elch Graphics Berlin Immanuelkirchstraße 3 - 4 10405 Berlin Tel.: 030-4402-4903; Fax: 030-4402-4905
ATV	Regelwerk Abwasser und Abfall	Gesellschaft zur Förderung der Abwassertechnik e.V. Theodor-Heuss-Allee 17; 53773 Hennef Tel.: 02242/87 20; Fax: 02242/ 87 21 35
BAPT	Schriften vom Bundesaufsichtsamt für Post- und Telekommunikation	BAPT Mainz; 4231 DrV Postfach 80 01; 55003 Mainz Fax: 06131/18 56 20
BGV BGR BGI BGG	Unfallverhütungsvorschriften und Regeln der gewerblichen Berufsgenossenschaften	Durch die zuständige Berufsgenossenschaft oder Carl Heymanns Verlag KG Luxemburgerstraße 449; 50939 Köln Tel.: 0221/94 37 36 00; Fax: 0221/94 37 36 03
BMV B	Amtliche Texte, Bundesminister für Verkehr	Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V. Konrad-Adenauer-Straße 13; 50996 Köln Tel.: 0221/39 70 35; Fax: 0221/39 37 47
CPIV	Verordnung über Camping- und Zeltplätze des Bundeslandes	Deutsches Informationszentrum für technische Regeln (DITR) Burggrafenstraße 6; 10772 Berlin Tel.: 030/26 01 26 00; Fax: 030/26 28 125
DIN	Deutsche Norm	Beuth Verlag GmbH Burggrafenstraße 6; 10787 Berlin Tel.: 030/26 010; Fax: 030/26 01 12 60 http://www.din.de/Beuth
DIN EN	Deutsche und europäische Norm	Beuth Verlag GmbH Burggrafenstraße 6; 10787 Berlin Tel.: 030/26 010; Fax: 030/26 01 12 60 http://www.din.de/Beuth
DIN EN ISO	Deutsche, europäische und internationale Norm	Beuth Verlag GmbH Burggrafenstraße 6; 10787 Berlin Tel.: 030/26 010; Fax: 030/26 01 12 60 http://www.din.de/Beuth



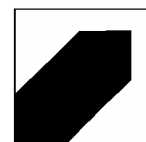
Abkürzung	Erläuterung	Bezugsquelle
DIN ETS	Deutsche und europäische Norm aus der Kommunikationstechnik	Beuth Verlag GmbH Burggrafenstraße 6; 10787 Berlin Tel.: 030/26 010; Fax: 030/26 01 12 60 http://www.din.de/Beuth
DIN IEC	Deutsche und internationale Norm der elektrotechnischen Kommission	Beuth Verlag GmbH Burggrafenstraße 6; 10787 Berlin Tel.: 030/26 010; Fax: 030/26 01 12 60 http://www.din.de/Beuth
DIN ISO	Deutsche und internationale Norm	Beuth Verlag GmbH Burggrafenstraße 6; 10787 Berlin Tel.: 030/26 010; Fax: 030/26 01 12 60 http://www.din.de/Beuth
DIN VDE	Bestimmungen des Technisch-Wissenschaftlichen Verbandes der Elektrotechnik	VDE Verlag GmbH Bismarckstraße 33; 10625 Berlin Tel.: 030/34 80 010; Fax: 030/34 17 093 http://www.VDE-Verlag.de
DIN VDE DIN EN	Bestimmungen des Technisch-Wissenschaftlichen Verbandes der Elektrotechnik, die von europäischen DIN EN Normen übernommen wurden	VDE Verlag GmbH Bismarckstraße 33; 10625 Berlin Tel.: 030/34 80 010; Fax: 030/34 17 093 http://www.VDE-Verlag.de
DVGW	Regelwerk des Vereins des Deutschen Gas- und Wasserfaches	Wirtschafts- und Verlagsgesellschaft Gas und Wasser mbH Josef-Wirner-Straße 1-3; 53123 Bonn Tel.: 0228/25 98 400; Fax: 0228/25 98 421
ECE	Vorschriften für Kraftfahrzeuge	Deutsches Informationszentrum für technische Regeln (DITR) Burggrafenstraße 6; 10772 Berlin Tel.: 030/26 01 26 00; Fax: 030/26 28 125
FGSV	Amtliche Texte, Bundesminister für Verkehr	Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V. Konrad-Adenauer-Straße 13; 50996 Köln Tel.: 0221/39 70 35; Fax: 0221/39 37 47
Gesetze	Alle Gesetzestexte der Bundesländer oder der Bundesrepublik	Deutsches Informationszentrum für technische Regeln (DITR) Burggrafenstraße 6; 10772 Berlin Tel.: 030/26 01 26 00; Fax: 030/26 28 125 http://www.Bundesanzeiger.de
GUV	Unfallverhütungsvorschriften des Gemeindeunfallversicherungsverbandes oder der Unfallkasse	Bundesverband der Unfallkassen e.V. (BUK) Postfach 900262; 81052 München Tel.: 089/ 6 2 272-0; Fax: 089/6 22 72-111 Vertrieb: Örtlich zuständiger GUV oder Unfallkasse
IEC	Internationale Norm der Elektrotechnischen Kommission	VDE Verlag GmbH Bismarckstraße 33; 10625 Berlin Tel.: 030/34 80 010; Fax: 030/34 17 093
ISO	Internationale Norm	Beuth Verlag GmbH Burggrafenstraße 6; 10787 Berlin Tel.: 030/26 010; Fax: 030/26 01 12 60
LAGA	Richtlinien, Merkblätter und Informationsschriften der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall	Erich Schmidt Verlag GmbH&Co. Genthiner Straße 30g; 10785 Berlin Tel.: 030/25 00 85 57; Fax: 030/25 00 85 21
LiTG	Schriften der Deutschen Lichttechnischen Gesellschaft	Deutsche Lichttechnische Gesellschaft e.V. Burggrafenstraße 6; 10787 Berlin Tel.: 030/26 01 24 39; Fax: 030/26 01 12 31



Abkürzung	Erläuterung	Bezugsquelle
MBL	Merkblätter der gewerblichen Berufsgenossenschaften	Carl Heymanns Verlag KG Luxemburgerstraße 449; 50939 Köln Tel.: 0221/94 37 36 00; Fax: 0221/94 37 36 03 http://www.heymanns.com
RAL-RG	Schriften vom Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung	Beuth Verlag GmbH Burggrafenstraße 6; 10787 Berlin Tel.: 030/26 010; Fax: 030/26 01 12 60
Richtlinien	Alle Richtlinien-texte der Bundesländer oder der Bundesrepublik	Deutsches Informationszentrum für technische Regeln (DITR) Burggrafenstraße 6; 10772 Berlin Tel.: 030/26 01 26 00; Fax: 030/26 28 125 http://www.Bundesanzeiger.de
Richtlinien EWG	Alle Richtlinien-texte der Europäischen Gemeinschaften	Deutsches Informationszentrum für technische Regeln (DITR) Burggrafenstraße 6; 10772 Berlin Tel.: 030/26 01 26 00; Fax: 030/26 28 125 http://www.EU-Kommission.de
TAB	Technische Anschlußbedingungen des EVU	örtlich zuständiges Elektrizitäts-Versorgungsunternehmen (EVU)
TBR	Europäisches Institut für Telekommunikationsnormen	Beuth Verlag GmbH Burggrafenstraße 6; 10787 Berlin Tel.: 030/26 010; Fax: 030/26 01 12 60
TR	Technische Regeln	Beuth Verlag GmbH Burggrafenstraße 6; 10787 Berlin Tel.: 030/26 010; Fax: 030/26 01 12 60
TRbF	Technische Regeln für brennbare Flüssigkeiten	Beuth Verlag GmbH Burggrafenstraße 6; 10787 Berlin Tel.: 030/26 010; Fax: 030/26 01 12 60
TRGL	Technische Regeln für Gashochdruckleitungen	Deutsches Informationszentrum für technische Regeln (DITR) Burggrafenstraße 6; 10772 Berlin Tel.: 030/26 01 26 00; Fax: 030/26 28 125
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe	Deutsches Informationszentrum für technische Regeln (DITR) Burggrafenstraße 6; 10772 Berlin Tel.: 030/26 01 26 00; Fax: 030/26 28 125
TRT	Technische Richtlinien für Tanks	Deutsches Informationszentrum für technische Regeln (DITR) Burggrafenstraße 6; 10772 Berlin Tel.: 030/26 01 26 00; Fax: 030/26 28 125
VGS	Unfallverhütungsvorschrift der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften	Bundesverband landwirtschaftlicher Berufsgenossenschaften Weissensteinstraße 72; 34131 Kassel-Wilhelmshöhe Tel.: 0561/93 59 0; Fax: 93 59 414
VBG	Unfallverhütungsvorschriften der gewerblichen Berufsgenossenschaften	Durch die zuständige Berufsgenossenschaft oder Carl Heymanns Verlag KG Luxemburgerstraße 449; 50939 Köln Tel.: 0221/94 37 36 00; Fax: 0221/94 37 36 03
VDE	VDE Schriftenreihe	VDE Verlag GmbH Bismarckstraße 33; 10625 Berlin Tel.: 030/34 80 010; Fax: 030/34 17 093
VDEW	Richtlinien des Verbandes der Deutschen Elektrizitätswerke	Verlags- und Wirtschaftsgesellschaft der Elektrizitätswerke Rebstöckerstraße 59; 60326 Frankfurt Tel.: 069/63 04 318; Fax: 069/63 04 359
VDI	Verschiedene Richtlinien des	Beuth Verlag GmbH
VDI/VDE	Vereins Deutscher Ingenieure	Burggrafenstraße 6; 10787 Berlin



Abkürzung	Erläuterung	Bezugsquelle
VDI/VDE/DGQ		Tel.: 030/26 010; Fax: 030/26 01 12 60
VDI/VDE/DGQ /DKD		
VdS	Richtlinien des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft	VdS Schadenverhütung Verlag Amsterdamer Str. 174 50735 Köln Tel.: 0221/77 66 0; Fax: 0221/77 66 109
VDV	Schriften des Verbandes Deutscher Verkehrsunternehmen	Einkaufs- und Wirtschaftsgesellschaft für Verkehrsbetriebe Spichernstraße 24; 50672 Köln Tel.: 0221/51 20 76; Fax: 0221/0221/51 20 79
Verordnung	Alle Verordnungstexte der Bundesländer oder der Bundesrepublik	Deutsches Informationszentrum für technische Regeln (DITR) Burggrafenstraße 6; 10772 Berlin Tel.: 030/26 01 26 00; Fax: 030/26 28 125 http://www.Bundesanzeiger.de
VIK	Vereinigung der Industriellen Energie- und Kraftwirtschaft	Vereinigung Industrielle Energie- und Kraftwirtschaft e.V. Richard-Wagner-Straße 41; 45128 Essen
ZH	Sicherheitsregeln der gewerblichen Berufsgenossenschaften	Durch die zuständige Berufsgenossenschaft oder Carl Heymanns Verlag KG Luxemburgerstraße 449; 50939 Köln Tel.: 0221/94 37 36 00; Fax: 0221/94 37 36 03 http://www.heymanns.com
<p>In den nebenstehenden Normenauslegestellen können Sie Normen und sonstige Regelwerke kostenfrei einsehen.</p> <p>Da nicht alle Auslegestellen ständig geöffnet sind, ist es empfehlenswert, vorher telefonisch einen Termin zu vereinbaren.</p>		<p>Hochschule Bremen Patent- und Normenzentrum Neustadtswall 30 28199 Bremen Ansprechpartner Frau Walther Tel. 0421/5 90 52 25</p>
		<p>Universitätsbibliothek der Technischen Universität Pockelstraße 13 38106 Braunschweig Tel. 0531/3 91 50 49</p>
		<p>Patent- und Innovationszentrum Nikolaus-Dürkopp-Straße 11 33602 Bielefeld Tel. 0521/9 65 05-0</p>
		<p>Technische Universität Hamburg-Harburg Universitätsbibliothek Denickestraße 22 Tel. 040/77 18 31 04</p>
		<p>Universitätsbibliothek und TIB Welfengarten 1 b 30161 Hannover Tel. 0511/7 62 34 22</p>
		<p>DIN Deutsches Institut für Normung e. V. Kamekestraße 8 50672 Köln Tel. 0221/5 71 35 13</p>



Abkürzung	Erläuterung	Bezugsquelle
		Fachhochschule Köln Hochschulbibliothek Betzdorfer Straße 2 50679 Köln Tel. 0221/82 75 27 25
		Universitätsbibliothek Wuppertal Gaußstraße 20 42119 Wuppertal Tel. 0202/4 39 27 31
		Bundestechnologiezentrum für Elektro- und Informationstechnik e.V. Donnerschweerstraße 184 26123 Oldenburg Ansprechpartner: Herr Baade Tel. 0441/3 40 92-164

Wenn Sie noch Fragen zum Normeninformationsdienst oder zur Bedienung des Normeninformationssystems DIS haben, wenden Sie sich bitte direkt an Herrn Baade, bfe-Oldenburg.

Dieses gilt in gleicher Weise für Vorschläge zur Verbesserung und Ergänzung des Informationssystems sowie für Hinweise auf mögliche Fehler, für die wir uns schon jetzt bedanken möchten.

Nichts ist so gut, dass es mit Ihrer Hilfe nicht noch weiter verbessert werden könnte.

Sie erreichen Herrn Baade auf folgende Weise:

- Telefon: 0441-34092-164 oder 0441-34092-0
- Fax: 0441-34092-169
- E-Mail: w.baade@bfe.de oder normen@bfe.de